

Anfrage der CDU zur Sitzung des BISB am 07.03.23

Abgestimmte Antwort der Verwaltung (Umweltamt, Amt für Schule, Immobilienservicebetrieb):

Frage:

In welchen Bereichen hat sich die Einführung der Baumschutzsatzung (Drucksachen-Nummer 3989/2020-2025/1) auf das 900 Millionen Euro Bauprojekt der Stadt (Drucksachen-Nummer 2477/2020-2025) ausgewirkt?

In der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld vom 23.06.2022 wurde die Einführung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld (Baumschutzsatzung) beschlossen. Die Baumschutzsatzung ist zum 01.10.2022 in Kraft getreten und regelt als kommunales Satzungsrecht den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich der Satzung. Gem. § 1 Abs. 1 gilt die Satzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung von (auch städtischen) Bauvorhaben die Baumschutzsatzung im Zuge der Planung und Genehmigung Berücksichtigung findet. Die Baumschutzsatzung regelt einerseits unzulässige Handlungen (bspw. eine Baumfällung) eröffnet zugleich aber Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe b lässt die Stadt eine Ausnahme zu, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Über die in § 8 der Baumschutzsatzung geregelte Beratung erfolgen im konkreten Bauvorhaben daher frühzeitige Gespräche um Lösungen für einen möglichen Baumerhalt aufzuzeigen. Grundsätzlich beinhaltet eine zeitgemäße Planung, möglichst viele Gehölze zu erhalten. Insofern stellt die städtische Baumschutzsatzung kein Hindernis für entsprechende Bauprojekte dar. Im Falle einer nicht vermeidbaren Fällung erfolgt eine satzungskonforme Ersatzpflanzung. Erste Erfahrungen wurden insbesondere bei der Beplanung der 31 Grundschulstandorte mit Zug- oder OGS-Erweiterungen gemacht. In gemeinsamen Besprechungen aller zu beteiligenden Fachbereiche (u.a. Umweltamt und Bauamt) wurden entsprechende Lösungen erarbeitet.

Zusatzfrage 1:

In welchem Umfang ergibt sich ein planerischer Mehraufwand für die Umsetzung des Bauprojektes, welche zusätzlichen Kosten und mit welchem zusätzlichen Zeitaufwand ist zu rechnen?

Im Rahmen von Bauprojekten, die Erweiterungen oder Neubauten mit sich bringen, werden in gemeinsamen Gesprächen mit allen beteiligten Fachbereichen (Umweltamt, Bauamt, Amt für Verkehr, Amt für Denkmalpflege etc.) Lösungen erarbeitet. Diese Leistung zur Abstimmung wird für die extern beauftragten Planungsbüros über die Honorarordnung für Ingenieurleistungen „HOAI“ abgedeckt. Zusätzliche Kosten oder ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand sind daher schwer zu bemessen, da nach Inkrafttreten der Baumschutzsatzung diese grundsätzlich ab Beginn der Planung berücksichtigt wird und keine vergleichende Planung stattfindet.

Zusatzfrage 2:

Welche Projekte des Bauprogramms sind konkret durch die Baumschutzsatzung betroffen und in welchem Umfang?

Vom Vollzug der Baumschutzsatzung sind diejenigen Bauprojekte betroffen, die unter den o. g. Geltungsbereich der Baumschutzsatzung fallen und zusätzlich schützenswerter Baumbestand betroffen ist. Im Falle der Planungen der Martin-Niemöller-Gesamtschule waren zum Zeitpunkt der Einführung der Baumschutzsatzung die Planungen bereits sehr weit fortgeschritten, so dass in der Folge das seit dem 01.10.2022 geltende Satzungsrecht zusätzlich berücksichtigt werden musste. Es zeigte sich, dass Potentiale für den Erhalt des vorhandenen Baumbestandes bestehen und hiermit der zukünftige Schulcampus bedeutend aufgewertet und klimaangepasst gestaltet werden kann. Die Prüfungen dieser Potentiale inkl. einhergehender Auswirkungen dauern noch an. Ein Ergebnis dieser Prüfung aller beteiligten Planer ist für Anfang April dieses Jahres vor Einreichung des Bauantrages vorgesehen.